

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 21 (1945-1946)
Heft: 7

Artikel: Hausangestellte aus dem nichtdeutschen Ausland : eine Anregung
Autor: E.S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1069470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hausangestellte aus dem nichtdeutschen Ausland

Eine Anregung

DR. E. ST.
DEVENTER (HOLLAND)

Den 8. III. 1946.

An die
Redaktion des «Schweizer-Spiegels»,
Zürich

In Ihrer Januarnummer behandeln Sie das Dienstmädchenproblem und dasjenige der Zulassung deutscher Mädchen in der Schweiz. Da ich den Krieg im Auslande mitgemacht habe, begreife ich, daß man sich in Beziehung auf die deutschen Mädchen zurückhaltend verhält. Auch wir haben schlechte Erfahrungen damit gemacht. Was ich jedoch nicht verstehet, ist die Tatsache, daß so selten ein anderer Ausweg vorgeschlagen wird.

Einer meiner Bekannten, ein Auslandschweizer, suchte kürzlich ein Schweizer Mädchen für seinen Haushalt in Holland und erhielt eine ganze Reihe von Angeboten! Im Auslande ist die Dienstbotennot mindestens so akut wie in der Schweiz. Die Gründe dafür sind genau dieselben. Umgekehrt kenne ich Mädchen in Holland, die gerne eine Stelle in der Schweiz annehmen würden, ich bin überzeugt, daß sich auf ein Inserat viele melden würden. Hier spielt der Wunsch, nach jahrelanger Abschließung einmal ins Ausland zu gehen und andere Verhältnisse kennenzulernen, wie bei allen jungen Leuten, eine große Rolle. Warum nun diesen Wunsch nicht unterstützen und benützen? Müssen die ausländischen Mädchen denn nur aus Deutschland kommen? Es gibt doch eine ganze Reihe Länder, deren Angehörige ohne Bedenken in die Schweiz gelassen werden können, während gleich-

zeitig dadurch jungen Schweizerinnen ein Auslandsaufenthalt ermöglicht werden könnte.

Wenn es nur auf private Initiative ankäme, so wäre die Sache wohl bald gelöst, heute aber steht überall die Bureaucratie hindernd im Wege. Schwierigkeiten sind jedoch da, um überwunden zu werden, und es finden sich sicher einsichtige Behörden, die einen weitern Blick haben und einen solchen Austausch unterstützen würden. Den Hausfrauen und Mädchen in der Schweiz wie im Auslande wäre auf diese Weise geholfen. Hochachtend E.S.

Wir haben uns erkundigt, ob sich diese Anregung im gegenwärtigen Augenblick verwirklichen läßt. Nachstehend die Auskunft:

DIREKTION DER POLIZEI
DES KANTONS ZÜRICH
FREMDENPOLIZEI

Zürich, den 20. III. 1946.
An die
Redaktion des «Schweizer-Spiegels»,
Zürich

In Beantwortung Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, daß an ausländische Mädchen, die sich in der Schweiz als Dienstmädchen betätigen wollen, bei der heutigen Arbeitsmarktlage in dieser Berufskategorie grundsätzlich Einreisebewilligungen gegeben werden.

Einreisebegehrende müssen, bevor sie das zur Erlangung eines Einreisevisums zum Stellenantritt in der Schweiz erforderliche Gesuch bei der zuständigen schwei-

die 5000ste geschliffene
+GF+
Röst- u. Bratpfanne
hat unser Werk verlassen

**Wer sie kennt,
empfiehlt sie weiter**

**Verkauf ausschließlich
durch Fachgeschäfte**

**Aktiengesellschaft der Eisen- und Stahlwerke
vormals Georg Fischer, Schaffhausen (Schweiz)**

G 218



zerischen Vertretung ihres Wohnkreises im Auslande einreichen, bereits einen Arbeitgeber in der Schweiz nachweisen können. Einreisebewilligungen zum Stellenantritt als Dienstmädchen in der Schweiz werden unter Einhaltung folgender Richtlinien erteilt:

1. Die einzureisende Arbeitskraft hat ihre berufliche Qualität durch Zeugnisse über ihre bisherige Tätigkeit nachzuweisen. Diese Zeugnisse müssen, sofern bei den heutigen Verhältnissen eine Möglichkeit hierzu besteht, amtlich beglaubigt sein.
2. Sie muß im Besitze eines gültigen heimatlichen Ausweispapiers sein.
3. Eine weitere Voraussetzung ist die einwandfreie Gesundheit der Ausländerin. Deren Vorhandensein kann durch Zeugnis eines Amtsarztes oder des Vertrauensarztes des schweiz. Konsulates über «guten Gesundheitszustand» nachgewiesen werden.
4. Es werden nur Ausländerinnen zugelassen, die sich politisch nicht exponiert haben.

Sofern eine Ausländerin diese an sie gestellten Anforderungen erfüllt, darf sie die Bewilligung der Einreise in die Schweiz zum Stellenantritt als Dienstmädchen erwarten.

Spezielle Austauschabkommen mit einzelnen Staaten sind in dieser Berufsart keine vereinbart worden.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben.

Mit vorzüglicher Hochachtung!
Fremdenpolizei des Kantons Zürich.

Lösung von Seite 33
«Kennen wir unsere Heimat?»

1. Fischreicher, «Reigel».
2. Trollblume, «Ankehälleli», «Tönneni», «Engelblueme», «Rolleblueme», «Bumele».
3. Siebenschläfer.



Ein YALA-Prinzeßrock in neuer, frühlingsschöner Ausgabe,
bestickt, spitzenumsäumt und vollendet im Schnitt. In den
meisten guten Geschäften erhältlich.

Fabrikanten: JAKOB LAIB & CO., AMRISWIL





*Wieder stark
und gesund!*

Die Kur hat genützt ...

Frau Huber sah noch kürzlich recht müde und abgeschafft aus. Sie hatte ihren Kräften zuviel zugemutet und sich überanstrengt. Schließlich ging es einfach nicht mehr. Und dann? Ja, und dann machte sie halt wieder einmal eine Kur mit

Zellers Kraftwein

dem bewährten Kraftspender und Regenerator für Überanstrengte, Geschwächte, Gebrechliche, Blutarme, Erholungsbedürftige, werdende und stillende Mütter, Alternde, Kopf- und Schwerarbeiter. «Zellers Kraftwein» gibt neue Kraft und Energie.



Die Flasche Fr. 5.50. Die Kurpackung (4 Flaschen) Fr. 18.—.
Spezialzubereitung für Blutarme (mit Eisenzusatz), zum selben Preis.
Erhältlich in Apotheken und in vielen Kantonen auch in Drogerien.

Ein Qualitätsprodukt von

Max Zeller Söhne, Romanshorn

Apotheke und Fabrik pharmazeutischer Präparate

Gegründet 1863

Verlangen Sie den illustrierten Katalog Sp. gratis!